

**Hauptsatzung  
der Gemeinde Orenhofen  
vom 10.08.2009 in der Fassung  
der 4. Änderungssatzung vom 29. August 2024**

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1  
Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen in der Zeitung. Der Gemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Gemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der durch den Gemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist. Der Gemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

## **§ 2 Ausschüsse des Gemeinderates**

- (1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:
  1. Hauptausschuss und Ausschuss für Jugend, Senioren, Sport und Kultur
  2. Rechnungsprüfungsausschuss
  3. Ausschuss für Bauen, Dorferneuerung, Natur- und Umweltschutz
  4. Schulträgerausschuss
- (2) Die Ausschüsse gemäß Absatz 1 haben 7 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.
- (3) Die Mitglieder des Hauptausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Gemeinderates gewählt. Die übrigen Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Gemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde gebildet. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Gemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

## **§ 3 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse**

- (1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs die Beschlüsse des Gemeinderates vorzubereiten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Hauptausschuss die Federführung.
- (2) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Gemeinderats. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderates, soweit ihm die Beschlussfassung nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.
- (3) Die einzelnen Ausschüsse haben folgende Zuständigkeit:
  - a) Hauptausschuss und Ausschuss für Jugend, Senioren, Sport und Kultur**
    1. Beratung über alle Angelegenheiten der Gemeinde von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung, soweit nicht ein Fachausschuss zuständig ist,
    2. Beratung des Haushaltsplanes und der Haushaltssatzung (mit Anlagen) der Gemeinde,
    3. Beratung aller Entwürfe von Satzungen der Gemeinde; die Vorbereitung erfolgt zudem in dem zuständigen Fachausschuss,

4. Beschlussfassung über die Vergabe von Aufträgen und Zuschüssen bis zu einem Betrag von 3.000,-- € im Rahmen des vom Gemeinderat beschlossenen Haushaltsplanes; soweit die Mittel haushaltrechtlich verfügbar sind und nicht die Zuständigkeit eines anderen Ausschusses oder des Bürgermeisters gegeben ist. Der Bürgermeister ist neben den Aufgaben der laufenden Verwaltung zuständig für alle Auftragsvergaben bis zu einem Betrag von 2.500,-- €. § 48 GemO (Eilentscheidungsrecht des Bürgermeisters) bleibt unberührt,
5. Beschlussfassung über die Zustimmung zur Leistung von über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag von 3.000,-- € (§ 32 Absatz 2 Nr. 11 GemO). Als erheblich im Sinne von § 100 Absatz 1 GemO gelten Haushaltsüberschreitungen von mehr als 1.000,-- € im Einzelfall,
6. Beschlussfassung über die Genehmigung von Verträgen der Gemeinde mit dem Bürgermeister oder den Beigeordneten bis zu einem Betrag von 3.000,-- € (§ 32 Absatz 2 Nr. 12 GemO),
7. Beschlussfassung zur Verfügung über:
  - a) unbewegliches Vermögen der Gemeinde bis zu einem Betrag von 5.000,-- €
  - b) bewegliches Vermögen der Gemeinde bis zu einem Betrag von 5.000,-- € (§ 32 Absatz 2 Nr. 13 GemO),
8. Beschlussfassung über die Hingabe von Darlehen der Gemeinde bis zu einem Betrag von 5.000,-- €,
9. Beschlussfassung über die Übernahme von Bürgschaften bis zu einem Betrag von 5.000,-- €,
10. Beschlussfassung über den Erlass von öffentlich-rechtlichen Geldforderungen bzw. über den Verzicht auf die Beitreibung privatrechtlicher Geldforderungen bis zu einem Betrag von 3.000,-- € nach Maßgabe der Gesetze und des geltenden Ortsrechts,
11. Beratung über alle Fragen der Kinder- und Jugendbetreuung; Familienförderung; Sportförderung und Sportstätten, Spiel- und Freizeitanlagen,
12. Beratung über alle Angelegenheiten der Senioren, Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen,
13. Beratung über Fragen des heimatlichen, kulturellen Lebens; der Förderung kultureller Veranstaltungen; der Unterstützungen kultureller Vereine bzw. Gruppen,

14. Beratung über Angelegenheiten der Denkmalpflege, insbesondere Unterschutzstellung und Erhaltung von Kultur- und Baudenkmälern; der Pflege des Brauchtums.

#### **b) Rechnungsprüfungsausschuss**

Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses der Gemeinde gemäß § 110 Absatz 2 Satz 2 GemO nach den Grundsätzen des § 112 Absatz 1 Satz 1 GemO und Erarbeitung eines Beschlussvorschlages zur Erteilung der Entlastung.

#### **c) Ausschuss für Bauen, Dorferneuerung, Natur- und Umweltschutz**

1. Beschlussfassung über die Herstellung des Einvernehmens nach den §§ 14 Absatz 2 und 36 BauGB zu Bauvorhaben, die unter das vereinfachte Genehmigungsverfahren nach § 66 LBauO fallen,
2. Beratung über alle Angelegenheiten der Dorferneuerung, des Natur- und Umweltschutzes
3. Beschlussfassung über die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Betrag von 3.000,-- €, soweit die Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen.

#### **d) Schulträgerausschuss**

1. Beratung über alle Angelegenheiten der Grundschule einschließlich der sich aus dem Schulgesetz ergebenden Aufgaben,
2. Beschlussfassung über die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Betrag von 3.000,-- €, soweit die Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen.

### **§ 4**

#### **Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Bürgermeister**

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über Gemeindevermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 5.000,-- € im Einzelfall,
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 5.000,-- € im Einzelfall,
3. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidungen des Gemeinderates oder des zuständigen Ausschusses,
4. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Gemeinderates,

5. Stundung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 2.500,-- € im Einzelfall und Niederschlagung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 2.500,-- €,
6. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung,
7. Einvernehmen in den Fällen des § 14 Absatz 2, § 31 und § 33 BauGB und in den Fällen des § 34 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden.

## **§ 5 Beigeordnete**

- (1) Die Gemeinde hat bis zu 3 Beigeordnete.
- (2) Für die Verwaltung der Gemeinde können drei Geschäftsbereiche gebildet werden.

## **§ 6 Aufwandsentschädigung für die Ratsmitglieder und die Mitglieder der Ausschüsse**

- (1) Die Ratsmitglieder und die Mitglieder der Ausschüsse erhalten keine Aufwandsentschädigung.
- (2) Der nachgewiesene Verdienstaufschlag wird nach Durchschnittssätzen ersetzt, deren Höhe vom Ortsgemeinderat festgesetzt wird. Der Lohnausfall ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (3) Die Ratsmitglieder und die Mitglieder der Ausschüsse erhalten für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

## **§ 7 Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters**

- (1) Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 KomAEVO.
- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

## **§ 8**

### **Aufwandsentschädigung der Beigeordneten**

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Absatz 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 % der dem Ortsbürgermeister zustehenden monatlichen Aufwandsentschädigung.
- (3) Ehrenamtliche Beigeordnete ohne Geschäftsbereich, die nicht Gemeinderatsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse die für Gemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung. Eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe erhalten Beigeordnete, die Gemeinderatsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse, sofern sie diesen nicht angehören.
- (4) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt je Sitzung die Hälfte des Tagessatzes gemäß Abs. 1 Satz 2 unter Beachtung des Mindestbetrages gem. § 13 Abs. 5 i. V. m. § 13 Abs. 4 KomAEVO. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gem. § 69 Abs. 4 GemO.
- (5) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die Pauschsteuer von der Gemeinde getragen. Der Pauschsteuerbetrag wird auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.
- (6) § 6 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

## **§ 9**

### **In-Kraft-Treten**

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 3. Juli 1995 außer Kraft.